

Ergänzungssatzung der Gemeinde Morbach im Bereich „Hunolstein – Dellensoten“

zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.9.2010 (GVBl. S. 280), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), am 26.9.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt in der Gemarkung Hunolstein in Flur 2 die Grundstücke Nr. 87/23 (teilweise), 86/2 sowie die Wegeparzelle Nr. 304/1 (teilweise),

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung schwarz umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Durch die Satzung werden die Außenbereichsflächen im Satzungsgebiet in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§2

Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden als reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Wohngebäude. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 3 Abs. 3 BauNVO für ein reines Wohngebiet vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil der Satzung werden und damit im Satzungsgebiet nicht zulässig sind.

§ 3

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 34 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Bauflächen sind zu einem Anteil von 6 % mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach den Nachbarrechtsbestimmungen des Landes. Als standortgerechte Gehölze sind insbesondere die in der nachfolgenden, nicht abschließenden Liste aufgeführten Arten anzusehen:

Bäume 1. Ordnung:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Walnuß (*Juglans regia*)

Bäume 2. Ordnung:

Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*), Vogelkirsche (*Cerasus (Prunus) avium*), Obstbäume (siehe unten)

Sträucher:

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*),

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), div. Wildrosen (Rosa sp.), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Purpurweide (Salix purpurea)

Zusätzlich ist auf der Fläche M 1 je angefangene 100 qm Fläche mindestens ein Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen. Es sind standortgerechte und regional typische Arten zu verwenden. Die Obstbäume sind auf Dauer zu erhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen. Als standortgerechte und regional typische Arten sind insbesondere die in der nachfolgenden, nicht abschließenden Liste aufgeführten Sorten anzusehen:

Apfelsorten:

Luxemburger Renette, Bismarckapfel, Renette, Danziger Kantapfel, Winterrambour, Winter-Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel

Birnensorten:

Blumenbachs Butterbirne, Köstliche von Charneu, Sivenicher Mostbirne, Clapps Liebling, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten:

Hedelfinger, Schattenmorelle, Schneiders späte Knorpelkirsche

sonstige geeignete Obstbäume:

Hauszwetschge, Wagenheims Frühzwetschge

Auf den Bauflächen sind neue Flächenbefestigungen (wie Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

§ 3

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die 707 qm große Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes einschließlich der darauf durchzuführenden Maßnahmen ist entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den einbezogenen Außenbereichsgrundstücken als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß §§ 9 Absatz 1 a und 135 a-c BauGB zugeordnet:

	Potentielle Eingriffsfläche	Anteil in % am Gesamteingriff
Wohnbauflächen	1.399 qm	83 %
Öffentliche Verkehrsflächen	283 qm	17 %
Eingriffsfläche insgesamt	1.682 qm	100 %

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung „Hunolstein - Dellensoten“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Umsetzung:

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 29.9.2011

(Andreas Hackethal)
Bürgermeister